

Satzung Nr. 2 der Gemeinde Wehringen über besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Rund ums Rathaus /Neue Ortsmitte“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BVBl. S. 749), erlässt die Gemeinde Wehringen folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Gemeinde Wehringen zieht an Ihrem Gemeindezentrum (Rund ums Rathaus) städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden durch diese Satzung Flächen bezeichnet, an denen der Gemeinde Wehringen ein Vorkaufsrecht zusteht, soweit Sie nicht bereits Eigentümerin der Flächen ist.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst folgende Flurstücke: 692/8, 692/4 Teilfläche, 692/2, 691 Teilfläche, 690 Teilfläche, 692/1, 93, 94, 689 Teilfläche, 97/3, 97/1 und 96.

(2) Das Vorkaufsrecht erfasste Gebiet ist im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt. Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(3) Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst, neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wehringen
Wehringen, den 22. September 2021

Manfred Nerlinger,
1. Bürgermeister



